



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2022-GC-150

Förderung der Fotovoltaik durch Unterstützung der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch - Änderung des EnGe sowie seines Ausführungsreglements

Verfasser:	Clément Christian / Dafflon Hubert
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	02.09.2022
Begründung:	02.09.2022
Überweisung an den Staatsrat:	02.09.2022
Antwort des Staatsrats:	22.05.2023

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 2. September 2022 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Grossräte Christian Clément und Hubert Dafflon vom Staatsrat, dass in der kantonalen Gesetzgebung ein Beitrag an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgesehen wird, mit dem der Zusammenschluss von bestehenden Gebäuden zum Eigenverbrauch (ZEV) gefördert wird. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Verbreitung von ZEV vor dem Hintergrund der Energiewende zu beschleunigen, indem die Eigentümerinnen und Eigentümer von den Umbaukosten teilweise entlastet werden. Denn während sich die Investitionen für die Gründung eines ZEV bei Neubauten in Grenzen halten, können sie bei bestehenden Gebäuden beträchtlich sein.

II. Antwort des Staatsrats

1. Hintergrund

Einleitend werden kurz die Ziele und Modalitäten des Eigenverbrauchs in Erinnerung gerufen. Der Begriff Eigenverbrauch bezeichnet den unmittelbaren Verbrauch des Stroms zeitgleich mit der Produktion am Ort der Produktion. In der Regel handelt es sich dabei um Strom, der mit Fotovoltaikanlagen erzeugt wird. Der von der Produzentin bzw. vom Produzenten nicht verbrauchte Strom wird weiterverkauft und in das Netz eingespeist. Wird der produzierte Strom an mehrere Wohnungen oder Gebäude verteilt, spricht man von gemeinsamem Eigenverbrauch. Für die Verbraucherin bzw. den Verbraucher liegt der Vorteil des Eigenverbrauchs in erster Linie in der Möglichkeit, einen Teil des benötigten Stroms vor Ort zu produzieren und so die Kosten für Strom aus dem Netz zu sparen. Der Eigenverbrauch verringert also die Energieabhängigkeit und macht die Stromproduktionsanlagen rentabler. Umfassender betrachtet ermöglicht es der Eigenverbrauch, die Produktion von erneuerbaren Energien zu beschleunigen, da er Investitionen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer attraktiver macht.

Auf gesetzlicher Ebene wurde der Grundsatz des Eigenverbrauchs 2014 im Rahmen einer Revision des Bundesgesetzes über die Energie (EnG; SR 730.0) eingeführt. Seit Anfang 2018 sieht das EnG zudem Regelungen für eine spezifische Form des gemeinsamen Eigenverbrauchs vor, nämlich den

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Dieses Modell ermöglicht es, einen oder mehrere Stromproduzenten mit mehreren Verbraucherinnen oder Verbraucher zusammenzubringen. Dabei kann es sich um Mehrfamilienhäuser oder auch benachbarte Bauten handeln, die sich zu einem ZEV zusammenschliessen. Der ZEV zeichnet sich durch einen einzigen Anschluss an das bestehende Verteilnetz aus, der allen Nutzerinnen und Nutzern des Zusammenschlusses die Einspeisung und den Bezug von Strom ermöglicht. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der gemeinsame Eigenverbrauch nicht auf ZEV beschränkt ist, auch wenn die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen des Bundes hauptsächlich diese Form des Eigenverbrauchs betreffen. Zahlreiche Verteilnetzbetreiber, darunter auch Groupe E, bieten Dienstleistungsmodelle für den Eigenverbrauch an, die nicht einen ZEV im Sinne des EnG darstellen. Es handelt sich dabei namentlich um Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG), die trotz der Einführung des ZEV-Modells noch aktuell sind. Im Gegensatz zu den Teilnehmenden eines ZEV behalten alle in einer EVG zusammengeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Stromanbieter, der verpflichtet ist, sie zu beliefern. Da bei der EVG keine technischen Eingriffe an den Messeinrichtungen erforderlich sind, ist sie in der Regel einfacher umzusetzen als der ZEV, insbesondere wenn es sich um bereits bestehende Gebäude handelt.

2. Entwicklung des gemeinsamen Eigenverbrauchs im Kanton Freiburg

Im Kanton Freiburg hat sich der gemeinsame Eigenverbrauch in den letzten Jahren schrittweise entwickelt. Nach Angaben von Groupe E gab es Ende März 2023 mehr als 450 Anlagen für gemeinsamen Eigenverbrauch, mit oder ohne ZEV:

	Gemeinsamer Eigenverbrauch nach ZEV-Modell			Gemeinsamer Eigenverbrauch nach EVG-Modell			Gesamttotal
	Ohne Auflösung von Netzanschlüssen	Mit Auflösung von Netzanschlüssen	Total	Ohne Auflösung von Netzanschlüssen	Mit Auflösung von Netzanschlüssen	Total	
2019	74		74				74
2020	79		79	4		4	83
2021	62	4	66	47	3	50	116
2022	52	1	53	85	1	86	139
2023*	15	1	16	24	2	26	42
Gesamt total	282	6	288	160	6	166	454

* Daten für das erste Quartal

Diese Zahlen spiegeln eine insgesamt zufriedenstellende Verbreitung des gemeinsamen Eigenverbrauchs (mit oder ohne ZEV) im Kanton wider und sind ähnlich wie in den Westschweizer Kantonen. Sie zeigen auch, dass die Anlagen für gemeinsamen Eigenverbrauch mit Auflösung von

Netzanschlüssen – also jene, die eine Änderung des Verteilnetzes zur Folge haben – selten sind. Denn dies ist nur bei 12 der 454 Anlagen für gemeinsamen Eigenverbrauch der Fall, was etwa 2,5 % entspricht. Der gemeinsame Eigenverbrauch hat sich also im Kanton Freiburg verbreitet, ohne dass dafür nennenswerte technische Eingriffe in das Verteilnetz erforderlich gewesen wären. Dies lässt sich auch mit der Art der durchgeführten Projekte erklären. Denn bisher konzentrieren sich diese im Wesentlichen jeweils auf ein einziges Gebäude.

Zur Verteilung des gemeinsamen Eigenverbrauchs auf bestehende und neue Gebäude gibt es auf kantonaler Ebene keine statistischen Daten. Um die Frage nach dem Nutzen des ZEV für bereits bestehende Gebäude zu beurteilen, kann man sich jedoch auf die Ergebnisse einer kürzlich durchgeführten Studie¹ zur Verbreitung von ZEV in der Westschweiz stützen, die von Swissolar unter anderem mit Beteiligung von Groupe E und Gruyère Energie durchgeführt wurde. Die Studie zeigt, dass in den Jahren 2018 und 2019 in der Westschweiz 554 neue Anlagen für gemeinsamen Eigenverbrauch mit ZEV eingeführt worden sind. Für das Jahr 2019 wurde im Detail analysiert, wie viele ZEV neue Gebäude betreffen und wie viele bestehende Gebäude betreffen: So wurden in der Westschweiz 21 % der ZEV bei Neubauten und 79 % mit bestehenden Gebäuden umgesetzt. Diese Zahlen zeigen, dass das Alter des Gebäudes nicht pauschal als Hindernis für die Bildung eines ZEV angesehen werden kann. Auch wenn die detaillierte Analyse seit 2019 nicht mehr wiederholt wurde, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation heute grundlegend anders darstellt.

Was schliesslich die Kosten für Eingriffe in die Infrastruktur im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Eigenverbrauch betrifft, so sei daran erinnert, dass diese hauptsächlich mit einer allfälligen Auflösung von Netzanschlüssen zusammenhängen. Wie die Tabelle weiter oben zeigt, sind diese Fälle in der Praxis jedoch selten. Die Kosten scheinen auch kein Hindernis darzustellen, wenn dennoch eine Auflösung von Netzanschlüssen notwendig ist. Gemäss den Informationen von Groupe E wird kaum ein Antrag auf Auflösung von Netzanschlüssen wegen der Kosten, die der Grundbesitzerin bzw. dem Grundbesitzer dadurch entstehen, zurückgezogen. In Bezug auf die Kostenfrage sei daran erinnert, dass die höhere Rentabilität für die Produzentin bzw. den Produzenten das Hauptargument für die Bildung eines ZEV ist. Technisch allzu komplexe Projekte, die unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würden, kommen in der Regel nicht für die Bildung eines ZEV in Frage. Zudem wären solche Projekte aus energiepolitischer Sicht nicht effektiv, weil statt der bestehenden Anlagen neue Anlagen genutzt würden, die sich zu einem parallelen Netz entwickeln könnten. Daher kommt der gemeinsame Eigenverbrauch vor allem bei Mehrfamilienhäusern zur Anwendung.

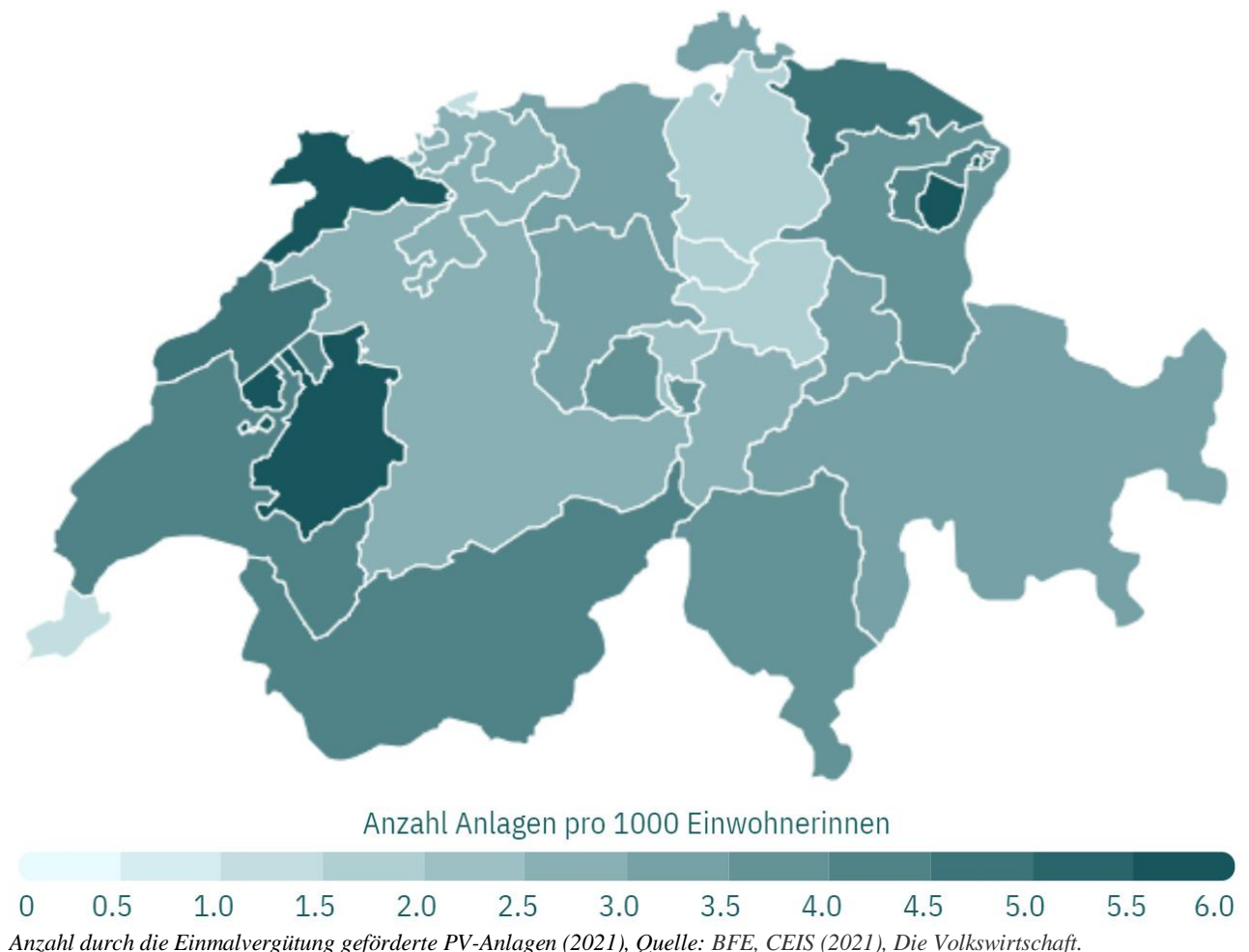
3. Massnahmen zur Förderung des gemeinsamen Eigenverbrauchs

In Bezug auf die von den Verfassern der Motion gestellten Fragen ist anzumerken, dass der gesetzliche Rahmen für ZEV auf Bundesebene derzeit angepasst wird. Der Gesetzesentwurf über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ([21.047](#)) sieht eine Änderung von Artikel 16 Abs. 1 EnG vor, um die Nutzung der Anschlussleitungen zur Förderung des gemeinsamen Eigenverbrauchs zu erlauben. Dieser Grundsatz wurde bereits von beiden Räten angenommen. Im gleichen Zusammenhang hat der Ständerat vorgeschlagen, den Perimeter des Eigenverbrauchs durch die Schaffung von «lokalen Elektrizitätsgemeinschaften» zu erweitern, und der Nationalrat ist ihm im Grundsatz gefolgt. Die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften werden es ermöglichen, den selbst erzeugten Strom im Kreise dieser Gemeinschaft zu verbrauchen. Sie können dafür das

¹ *Enquête sur le déploiement des RCP en Suisse Romande*, Swissolar, 2021.

Verteilnetz benutzen und bezahlen dafür einen Kostenanteil für die Netznutzung. Die noch bestehenden Differenzen zwischen den beiden Kammern betreffen nicht den Grundsatz, sondern nur die Art und Weise, wie diese lokalen Elektrizitätsgemeinschaften umgesetzt werden sollen. Die Möglichkeit, das Verteilnetz zu nutzen, wird die Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs beschleunigen und gleichzeitig das Risiko von Effizienzverlusten durch die Installation paralleler Netze verringern. Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen auch der von den Verfassern der Motion geäußerten Forderung, die Aufnahme bestehender Gebäude in Projekte zur gemeinsamen Nutzung der lokalen Produktion zu erleichtern, da so der damit verbundene technische Aufwand begrenzt bleibt, ohne dass neue Finanzhilfen erforderlich sind.

Unabhängig von den Änderungen des rechtlichen und reglementarischen Rahmens ist es sinnvoll, daran zu erinnern, dass bereits ein wirksames System staatlicher Finanzhilfen zur Förderung von neuen Fotovoltaikanlagen besteht. Auf Bundesebene decken die Beiträge bis zu 30 % der Investitionskosten für kleine Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW. Darüber hinaus gibt es auf kantonaler Ebene indirekte Unterstützungsmassnahmen, um die Entwicklung der Fotovoltaik zu fördern, insbesondere steuerliche Anreize. Im nationalen Vergleich gehört Freiburg zu den Kantonen mit den meisten Fotovoltaikanlagen, wie die folgende Grafik zeigt:



Der Grundsatz, Strom so nah wie möglich am Ort der Produktion zu verbrauchen, entspricht den strategischen Prioritäten der Verteilnetzbetreiber. Denn die Nutzung des Stroms durch die Produzentin bzw. den Produzenten selbst im Eigenverbrauch ist aus Sicht eines effizienten Netznutzungs-Managements ein sinnvoller Ansatz. Die Verteilnetzbetreiber, darunter Groupe E und Gruyère Energie, haben daher Angebote geschaffen, die den Produzentinnen und Produzenten den Eigenverbrauch in seinen verschiedenen Formen sowohl in technischer als auch in administrativer Hinsicht (z.B. Vereinfachung der Rechnungsstellung) erleichtern sollen. In dieser Hinsicht bestehen im Kanton Freiburg bereits günstige Bedingungen für die Verbreitung von ZEV und für den gemeinsamen Eigenverbrauch im Allgemeinen.

4. Schluss

Aufgrund dieser Feststellungen ist der Staatsrat der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern kantonale Finanzhilfen für die Aufnahme von bestehenden Gebäuden in einen ZEV zu gewähren. Er empfiehlt deshalb die Motion zur Ablehnung.